



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 20.10.2021

2021/276
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2021	7
Rat der Stadt	25.11.2021	5

Betreff

Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2022 nebst Anlagen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

A. Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Jahr 2022

Der Rat beschließt auf der Grundlage des am 07.10.2021 eingebrachten Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2022 und unter Berücksichtigung der Veränderungen, die sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Vorlage ergeben, die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit seinen Anlagen und das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2022.

B. Investitions-Dringlichkeitsliste 2022

Der Rat beschließt die dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Listen 1 bis 5 als Investitions-Dringlichkeitsliste der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2022. Die Investitions-Dringlichkeitsliste ist ausdrücklich Bestandteil des Haushaltsplans für das Jahr 2022.

C. Haushaltssicherungskonzept

Der Rat beschließt das dieser Vorlage als Anlage 4 beigefügte Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2022. Das Haushaltssicherungskonzept ist ausdrücklicher Bestandteil des Haushaltsplans für das Jahr 2022.

D. Stellenplan

Der vom Rat beschlossene Stellenplan (Beschluss zur Vorlage 2021/278) ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalhaushaltsverordnung NRW – KomHVO NRW Anlage zum Haushaltsplan für das Jahr 2022.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter / Stadtkämmerer

Sachverhalt

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Castrop-Rauxel nebst Anlagen für das Jahr 2022 basiert auf folgenden Grundlagen:

- a) Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2022 (Ergebnis- und Finanzplan), der in der Sitzung des Rates am 07.10.2021 eingebracht wurde,
- b) Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste 2022, der ebenfalls in der Sitzung des Rates am 07.10.2021 eingebracht wurde und
- c) Veränderungsdienst gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2022 (Ergebnis- und Finanzplan) gemäß Anlage 2 zu dieser Vorlage; die Darstellung der Veränderungen erfolgt dabei auf Basis der Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne der einzelnen Produktgruppen und dokumentiert die Veränderungen bei den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten (Ergebnisplan) bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsarten (Finanzplan).

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022, wie er am 07.10.2021 in den Rat eingebracht wurde, lag gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW in der Zeit vom 12.10.2021 bis 25.11.2021 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Haushaltsplanentwurf hat niemand Gebrauch gemacht. Gegen den Entwurf konnten die Einwohner und Abgabepflichtigen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der öffentlichen Auslegung (12.10.2021 – 29.10.2021) Einwendungen erheben. Im genannten Zeitraum wurden solche nicht geltend gemacht.

Die Haushaltsansätze aus dem am 07.10.2021 eingebrachten Entwurf des Haushaltsplans 2022 wurde entsprechend der sich aus dem Veränderungsdienst gemäß Anlage 2 ergebenden Änderungen angepasst.

Die dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Die darin enthaltenen Festsetzungen entsprechen den Vorgaben des § 78 GO NRW.

Der beschlossene Haushaltsplan (einschließlich Haushaltssanierungskonzept) stellt die Arbeitsgrundlage für die Haushaltsführung dar. Nach der Beschlussfassung erfolgt eine Veröffentlichung des Haushaltsplans 2022 auf der städtischen Homepage www.castrop-rauxel.de. Den Ratsmitgliedern wird der Haushaltsplan mit seinen Anlagen als Datei oder auf ausdrücklichen Wunsch auch als Druckwerk zugeleitet.

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung hingegen erfolgt entsprechend der Vorgaben des § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 76 GO NRW erst bei Vorliegen der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts durch den Landrat des Kreises Recklinghausen in seiner Funktion als untere staatliche Kommunalaufsichtsbehörde.

2. Veränderungen im Ergebnisplan der Stadt Castrop-Rauxel

Im Ergebnisplan werden neben den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen auch die Finanzerträge, Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen sowie die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen dargestellt, um das voraussichtliche Jahresergebnis zu ermitteln.

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf haben sich die nachfolgend aufgeführten betragslichen Veränderungen ergeben (detaillierter Nachweis in Anlage 2):

2022: Ertrags- und Aufwandsarten

Ertrags- und Aufwandsarten	Ansatz HH-Planentwurf	Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2)	Veränderungen gegenüber dem Entwurf*
	€	€	€
Ordentliche Erträge	227.003.934	229.179.848	2.175.914
Ordentliche Aufwendungen	238.046.333	237.054.416	991.917
Ordentliches Ergebnis	-11.042.399	-7.874.568	3.167.831
Finanzerträge	5.882	5.882	0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.421.765	3.459.116	-37.351
Finanzergebnis	-3.415.883	-3.453.234	-37.351
Ergebnis der laufenden Verwaltung	-14.458.282	-11.327.802	3.130.480
Außerordentliche Erträge	14.947.907	11.626.463	-3.321.444
Jahresergebnis	489.625	298.661	-190.964

* Verbesserungen für den Haushalt werden als positive, Verschlechterungen als negative Werte dargestellt.

3. Veränderungen im Finanzplan der Stadt Castrop-Rauxel

Der Finanzplan fasst die Einzahlungen und Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammen und bildet im Ergebnis die liquiden Mittel ab. Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt (detaillierter Nachweis in Anlage 2):

2022: Ein- und Auszahlungsarten

Ein- und Auszahlungen	Ansatz HH-Planentwurf	Ansatz (neu) unter Berücksichtigung des Veränderungsdienstes (Anlage 2)	Veränderungen gegenüber dem Entwurf*
	€	€	€
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	219.061.639	220.037.054	975.415
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	235.084.524	234.793.153	291.371
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-16.022.885	-14.756.099	1.266.786
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.446.800	11.378.490	931.690
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.886.223	18.186.993	-5.300.770
Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.439.423	-6.808.503	-4.369.080
Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag	-18.462.308	-21.564.602	-3.102.294
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	213.285.804	216.506.928	-3.221.124
Tilgung und Gewährung von Darlehen	194.823.496	194.942.326	118.830
Saldo aus Finanzierungstätigkeiten	18.462.308	21.564.602	3.102.294
Änderung des Bestandes An eigenen Finanzmitteln	0	0	0

* Verbesserungen für den Haushalt werden als positive, Verschlechterungen als negative Werte dargestellt.

4. Wesentliche Änderungen des Ergebnisplans im Rahmen des Veränderungsdienstes (Anlage 2)

Nachfolgend werden die Veränderungen der Teilpläne näher erläutert, bei denen sich Änderungen aus der Anlage 2 (Veränderungsdienst) ergeben und die wesentlichen Einfluss auf das Gesamtergebnis haben.

4.1 Änderungen im Gesamthaushalt

Änderungen der Haushaltssatzung:

Neben den notwendigen Aktualisierungen der ausgewiesenen Beträge in den §§ 1 bis 3 wurden in der Haushaltssatzung ein neuer § 10 aufgenommen. Die dort genannten Regelungen sollen der Personalwirtschaft (Stellenbesetzung, Einweisung in höherwertige Planstellen) im Rahmen der gesetzlichen und/oder tarifvertraglichen Bestimmungen eine größere Flexibilität ermöglichen. Die Anlagen 1 -3 zur Haushaltssatzung (Budgetierungsrichtlinie, Zweckbindungs-/Deckungsvermerke, Sperrvermerke zur Investitions-Dringlichkeitsliste 2022) wurden – sofern dies erforderlich war – ebenfalls ergänzt bzw. angepasst.

Corona-Schäden:

Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2021 wurden für das Jahr 2022 bei den Schlüsselzuweisungen Verschlechterungen in Höhe von insgesamt 13.151.275 € prognostiziert. Diese Verschlechterung wurde entsprechend der Vorgaben über die Isolierung von Corona-Schäden isoliert (NKF COVID-19-Isolierungsgesetz NRW - NKF-CIG). Im Entwurf des Gemeinde Finanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) wurden höhere Zuweisungen in Höhe von 8.809.077 € prognostiziert. Diese resultieren zum einem aus der Erhöhung der „Verteilmasse“ durch das Land NRW und zum anderen aus der Änderung der Berechnungsparameter (z.B. Soziallastenansatz), welche zu Gunsten der Stadt Castrop-Rauxel ausfallen. In Höhe dieser (Teil-)Verbesserungen können die insgesamt immer noch vorliegenden Verschlechterungen bei den Schlüsselzuweisungen nicht mehr als Corona-Schaden gelten gemacht werden. Dem gegenüber stehen „neue“ Corona-Schäden in Höhe von insgesamt 5.412.633 €. Diese resultieren aus den Bereichen Allgemeines Finanzbudget (u.a. Kompensationsleistungen Familie, Vergnügungssteuer und Zahlungen an den EUV), Feuerwehr und Rettungsdienst, Immobilienmanagement sowie aus der Stabsstelle Bürgerbeteiligung, Sport und Stärkung des Ehrenamtes (Reduzierung der Hallennutzung).

Für das Jahr 2022 reduziert sich somit der Corona-Schaden um 3.396.444 € auf nunmehr 11.626.463 €.

Das Jahresergebnis 2024 erhöht sich im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf 2022 aufgrund von neu isolierten Corona-Schäden. Die in Rede stehenden Aufwendungen selbst waren bereits im Entwurf als Aufwendungen mit im Haushalt abgebildet.

4.2 Allgemeines Finanzbudget

Im **Allgemeinen Finanzbudget** kommt es zu einer Verbesserung von rund 2,6 Mio. €. Diese resultiert vorwiegend aus der einmaligen Reduzierung der Kreisumlage für das Jahr 2022 in Höhe von 1,4 Mio. € und aus einem Ertrag aus dem beabsichtigten Verkauf des zum 01.01.2021 unentgeltlich übernommenen Straßenbeleuchtungsnetzes in Höhe von rd. 1,2 Mio. € (Beendigung des bis dato gültigen Straßenbeleuchtungsvertrages).

4.3 Unternehmenszentrale

In der **Stabsstelle Ratsangelegenheiten** kommt es zu einer Verschlechterung in Höhe von 20.000 €. Diese resultiert aus der erhöhten Beantragung von Sitzungsgeldern und aus erhöhten Portokosten durch einen Anstieg von Briefwahanträgen.

Im **Bereich 18 – Informationstechnik und zentrale Dienste** – kommt es zu einer Verschlechterung von rund 19.000 €. Diese resultiert größtenteils aus dem neuen Wartungsvertrag für die CAS-App sowie gestiegenen Aufwänden bei Sicherheitsupdates.

4.4 Betrieb 1

Im **Bereich 41 – Kultur, Weiterbildung, Qualifizierung** – kommt es in der Produktgruppe 25.08 – Archiv – zu einer einmaligen Verschlechterung in Höhe von 25.000 €. Geplante Digitalisierungsarbeiten konnten im Jahr 2021 nicht wie geplant durchgeführt werden, aus diesem Grund werden für das Jahr die Mittel erneut eingeplant.

4.5 Betrieb 2

Der Bereich 40 weist in der **Produktgruppe 21.43 – Sonstige schulische Aufgaben** – eine Verbesserung in Höhe von rund 200.000 € aus, die sich überwiegend aus einer Neukalkulation für die OGS-Betreuung anhand der aktuellen Schülerzahlen ergibt.

Im Bereich 55, in der **Produktgruppe 36.04 – Hilfen zur Erziehung** – erfolgt für die mittelfristige Ergebnisplanung des Jahres 2025 eine Anpassung an die pandemische Lage der Jahre 2022 bis 2024. Die beabsichtigte Neufassung des NKF-CIG sieht eine Isolierung von Corona-bedingten Schäden auch im Jahr 2025 vor. Die Verschlechterung findet Berücksichtigung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Isolierung der aus der Covid-19-Pandemie folgenden Belastungen.

Die Veränderungen im Bereich 56, in der **Produktgruppe 36.01 – Förderung von Kindern in Tagesbetreuung und Spielplätze** –, ergeben sich durch die erforderliche Kita-Ausbauplanung und somit die Schaffung von neuen Betreuungsplätzen in den nächsten Jahren.

4.6 Betrieb 3

Beim Bereich 12, in der **Produktgruppe 51.06 – Stadtentwicklung** – ergeben sich in der Summe Verschlechterungen von rund 170.000 €, die sich in erster Linie durch die

zeitliche Verschiebung der Fördermittelauszahlung sowie die zeitlichen Maßnahmenverschiebungen im ISEK Merklinde sowie Anpassungen beim ISEK Stadtmittelpunkt ergeben.

In der **Produktgruppe 11.13 – Grundstücks- und Gebäudemanagement** - kommt es zu Verschlechterungen in Höhe von rund 200.000 € aufgrund von prognostizierten Preissteigerungen bei den Energiekosten. Weitere 90.000 € werden für die Neuanmietung von Bürogebäuden benötigt.

Durch den Verbleib der modularen Kindertagesstätte am Stadtmittelpunkt an ihrem derzeitigen Standort und durch Maßnahmen, die zeitlich verschoben werden müssen, ergeben sich in der **Produktgruppe 11.14 – Technisches Immobilienmanagement** – in 2022 Verbesserungen in Höhe von rund 1,1 Mio. Euro. In Folgejahren kommt es – insbesondere durch die genannten Verschiebungen – hingegen teilweise zu Verschlechterungen.

5. Wesentliche Veränderungen des Finanzplans

Gegenüber dem Haushaltsplanentwurf kommt es im Finanzplan aus verschiedenen Gründen zu einer größeren Zahl an Veränderungen. Ein Großteil der bereits im Zusammenhang mit dem Ergebnisplan erläuterten Veränderungen schlägt sich entsprechend auch im Finanzplan nieder. Daher kann auf eine erneute Erläuterung zu dieser Veränderung an dieser Stelle verzichtet werden.

Die **investiven Maßnahmen** der Stadt Castrop-Rauxel finden ihren unmittelbaren Niederschlag grundsätzlich nur im Finanzplan. Eine Ausnahme stellen hier lediglich die Zukäufe zu Festwerten und hierauf entfallende Zuwendungen dar.

Gegenüber dem Entwurf der Investitions-Dringlichkeitsliste für das Jahr 2022 sind folgende Veränderungen zu nennen:

Liste 2: Teil- und unrentierliche Maßnahmen

Lfd. Nr.4:

Zusätzliche Veranschlagung einer Auszahlung in Höhe von 5,4 Mio. € für die Erhöhung der Einlage bei den Stadtwerken. Die Erhöhung erfolgt, da das Gas- und das Stromnetz erworben werden sollen.

Lfd. Nr.5 – Nr. 16:

Zuordnung der bisher in Summe dargestellten Maßnahmen zu den entsprechenden Sachkonten sowie die Einplanung von Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Folgejahre.

Lfd. Nr. 17:

Zusätzliche Veranschlagung von Zahlungsmitteln für die Beschaffung von „Wanderbäumen“ im Rahmen des Förderprogramms.

Lfd. Nr. 18:

Aktualisierung der Ansätze im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

Lfd. Nr. 36 – 38:

Einplanung von Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Folgejahre.

Lfd. Nr. 42:

Verschiebung eines Teilbetrages in Höhe von 1.000 € von 2022 nach 2023.

Lfd. Nr. 43:

Verschiebung eines Teilbetrages in Höhe von 3.000 € von 2022 nach 2023.

Lfd. Nr. 81 – 92:

Zuordnung der einzelnen Maßnahmen zu neuen Investitionsnummern, um so eine dem Ansatz entsprechende Mittelverwendung sicherzustellen.

Lfd. Nr. 93 – 98:

Änderung der Budgetzuordnung, damit zukünftig die Bewirtschaftung der Ansätze unmittelbar durch den Bereich Informationstechnik (Bereich 18) erfolgen kann.

Lfd. Nr. 99 – 110:

Zuordnung der einzelnen Maßnahmen zu neuen Investitionsnummern, um so eine dem Ansatz entsprechende Mittelverwendung sicherzustellen.

Lfd. Nr. 111 – 112:

Zusätzliche Veranschlagung von Auszahlungsmitteln für die Beschaffung von Endgeräten (BGA) und Endgeräten (GWG) im Rahmen des Förderprogramms „Digitale Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW“.

Lfd. Nr. 119 – 120:

Einplanung von Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Folgejahre.

Lfd. Nr. 197:

Korrektur des Ansatzes für das Jahr 2022 auf 0 €, da die Maßnahme bereits im laufenden Haushaltsjahr umgesetzt wurde.

Lfd. Nr. 202:

Korrektur des Kostenträgers auf 111402.

Lfd. Nr. 203:

Korrektur der Kontierung, da in der Vergangenheit bereits Auszahlungen für das Objekt erfolgt sind und die neuen Maßnahmen ebenfalls auf diesem Konto zu buchen sind.

Lfd. Nr. 204:

Änderung der Kostenstelle sowie der Maßnahmenbezeichnung.

Durch die Änderung der Kostenstelle ist eine flexiblere Bewirtschaftung der Mittel möglich.

Lfd. Nr. 205:

Änderung der Kostenstelle sowie Zusammenfassung von 2 Investitionsmaßnahmen. Die im Entwurf unter der Lfd. Nr. 204 ausgewiesene Maßnahme entfällt daher. Durch die Änderung der Kostenstelle und die Zusammenfassung beider Maßnahmen ist eine flexiblere Bewirtschaftung der Mittel möglich.

Lfd. Nr. 209:

Änderung des Kostenträgers, um so dem Bereich Immobilienmanagement die unmittelbare Bewirtschaftung des Ansatzes zu ermöglichen.

Lfd. Nr. 218:

Reduzierung des Auszahlungsbedarfs bei gleichzeitiger Erhöhung der Fördersumme.

Lfd. Nr. 221:

Reduzierung des Auszahlungsbedarfs und der zu erwartenden Fördersumme.

Zudem wurden einzelne „kleinere“ Ansätze korrigiert, da die Bedarfe zum Teil „doppelt“ zur Investitionsliste angemeldet wurden oder sich für das Jahr 2022 kein Auszahlungsbedarf mehr ergeben hat.

Liste 3: Rentierliche Maßnahmen

Hier haben sich gegenüber dem Entwurf keine Änderungen ergeben.

Liste 4: Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Lfd. Nr. 1 – 2:

Der gestiegene Kreditbedarf führt zu zusätzlichen Tilgungsleistungen. Diese wurden bei den jeweiligen Ansätzen entsprechend berücksichtigt.

Liste 5: Investive Einzahlungen

Lfd. Nr. 5 – 6:

Hier erfolgte eine Anpassung der Einzahlungsbeträge in Abhängigkeit zum veränderten Auszahlungsbedarf. Der Gesamtbetrag dieser beiden Einzahlungspositionen blieb in Summe allerdings unverändert.

Lfd. Nr. 14 - 15:

Die Einzahlungen im Rahmen der Maßnahme ISEK Merklinde haben sich gegenüber dem Entwurf zur Investitionsliste stark verändert. Dies liegt überwiegend darin begründet, dass die Zahlung der Fördermittel nicht im engen zeitlichen Zusammenhang mit den umzusetzenden Investitionsmaßnahmen erfolgt. Um eine Finanzierung der Maßnahmen sicherstellen zu können, wurden zur Vorfinanzierung daher Kreditaufnahmen eingeplant, durch die eine Aufstockung der zu erwartenden Fördermittel auf den Fördersatz von 80% der Investitionsausgaben erfolgt. Die zusätzlichen Zins- und Tilgungsleistungen wurden ebenfalls im Haushalt berücksichtigt. Gleichwohl wird sich die Verwaltung beim Fördermittelgeber um eine möglichst frühzeitige Realisierung der grundsätzlich bestehenden Fördermittelanprüche bemühen. Die in Rede stehenden Vorfinanzierungsdarlehen sollen baldmöglichst abgelöst werden.

Lfd. Nr. 16:

Hier erfolgte eine Berücksichtigung von Fördermitteln in den Jahren 2022 und 2023.

Lfd. Nr. 17:

Im Rahmen der Investitionszuwendungen für das ISEK Stadtmittelpunkt kann für das Jahr 2024 mit erheblich höheren Einzahlungen gerechnet werden. Diese wurden entsprechend veranschlagt.

Lfd. Nr. 27 - 28:

Im Zusammenhang mit den veränderten Auszahlungsansätzen bei den lfd. Nr. 218 und 221 in der Liste 2, wurden die zu erwartenden Investitionszuwendungen entsprechend angepasst.

Lfd. Nr. 53:

Für Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels hat der Bund ein Förderprogramm aufgelegt. Hier sollen entsprechende Fördermittel für die Sonnenschutzanlagen an Grundschulen beantragt werden. Der erwartete Förderbetrag wurde daher für das Haushaltsjahr 2022 berücksichtigt.

Lfd. Nr. 54 -55:

Hier erfolgte zusätzlich die Veranschlagung der Investitionseinzahlungen für die Beschaffung von Endgeräten (BGA) und Endgeräten (GWG) im Rahmen des Förderprogramms „Digitale Ausstattungsoffensive für Schulen in NRW“.

Lfd. Nr. 62:

Unter der lfd. Nr. 62 wurde eine zusätzliche Investitionseinzahlung aus der der Veräußerung der zum 01.01.2021 von der Stadt übernommenen Straßenbeleuchtung veranschlagt.

Lfd. Nr. 63:

Nach Abschluss verschiedener Investitionsmaßnahmen in Rahmen von KInvFöG II stehen noch Fördermittel in Höhe von 242.000 € zur Verfügung, die zur Finanzierung der Umbau- und Sanierungsmaßnahmen am Gebäude der neuen Gesamtschule in Ickern eingesetzt werden können.

Lfd. Nr. 64:

Durch eine Erhöhung der Förderquote der im Rahmen von KInvFöG I zur Verfügung stehenden Mittel von 62% auf rd. 87%, können zusätzlich 124.881 € für die Finanzierung des Feuerwehrgerätehauses an der Pallasstraße veranschlagt werden.
Die Erhöhung der Förderquote für diese Maßnahme war möglich, da nach Abschluss verschiedener Maßnahmen noch Restmittel zur Verfügung stehen.

Lfd. Nr. 65:

Zur Finanzierung des sich ergebenden Investitionsbedarfs war es notwendig, die geplanten Kreditaufnahmen entsprechend anzupassen. Die Hauptgründe für den nochmals erheblichen Anstieg der Kreditbedarfe liegen insbesondere im Finanzmittelbedarf zur Erhöhung der Einlage bei den Stadtwerken sowie zur Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen im Rahmen des ISEK Merklinde (siehe Darstellung zu lfd. Nr. 14 – 15).

6. Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Umschuldung

Gegenüber dem Entwurf erhöht sich der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen sowohl in 2022 als auch in den Folgejahren.

Im Jahr 2022 werden gegenüber der Veranschlagung im Entwurf zusätzliche Kredite in Höhe von 4.487.910 € benötigt. Die Erhöhung resultiert dabei ausschließlich aus der Vorfinanzierung des ISEK Merklinde und der Einlageerhöhung für die Stadtwerke. Ohne diesen zusätzlichen Kreditbedarf wäre es gegenüber dem Entwurf möglich gewesen, den Kreditbedarf um rd. 750.000 € zu reduzieren.

Der Mehrbedarf im Jahr 2023 erhöht sich gegenüber dem Entwurf um 1.525.940 €. Hier wirken sich in erster Linie die zusätzlichen Tilgungsleistungen für die Kredite aus dem Jahr 2022 sowie der zusätzliche Kreditbedarf für die Vorfinanzierung der Investitionsmaßnahmen im Rahmen des ISEK Merklinde nachteilig aus. Die zusätzlichen Tilgungsleistungen entfalten ihre Wirkung in der Regel erst im jeweiligen Folgejahr, da die Verwaltung bemüht ist, notwendige Kreditaufnahmen erst möglichst spät im Jahr zu tätigen.

Ähnlich verhält es sich auch im Jahr 2024. Der Mehrbedarf von 565.226 € ist gleichen Ursprungs und der Kreditbedarf bewegt sich betraglich ebenfalls auf dem Niveau des Vorjahres.

Für das Jahr 2025 ist von einem zusätzlichen Bedarf in Höhe von 207.185 € auszugehen. Hier wirkt sich der jährlich steigende Kreditbedarf und die damit verbundenen zusätzlichen Tilgungsbeträge schon deutlicher aus. Insbesondere wenn man sich vor Augen führt, dass in 2025 im Entwurf noch von sinkenden Kreditbedarfen ausgegangen werden konnte. Die geplante Entlastung bei Zinsen und Tilgung wird durch sich erheblich veränderten Bedarfe allerdings mehr als aufgezehrt.

7. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

Die Fachbereiche beabsichtigen nunmehr in erheblichem Maße vom gesetzlich vorgesehenen Instrument der sog. „Verpflichtungsermächtigung“ Gebrauch zu machen. Dadurch besteht die Möglichkeit, bereits im laufenden Haushaltsjahr Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren einzugehen. Unter Berücksichtigung der oftmals langen „haushaltslosen“ Zeit und dem „Verzicht“ auf einen Doppelhaushalt für die Jahre 2022/2023 bieten Verpflichtungsermächtigungen insbesondere bei Investitionsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, eine gute Möglichkeit, um unnötige Verzögerungen bei der Vergabe von Folgeaufträgen zu vermeiden.

Im vorliegenden Haushalt für das Jahr 2022 sind für die einzelnen Jahre Verpflichtungsermächtigungen in nachfolgend aufgeführter Gesamthöhe vorgesehen:

2022 für 2023: 3.786.690 €

2023 für 2024: 2.230.000 €

2024 für 2025: 1.135.000 €

8. Haushaltssicherungskonzept

Mit Ablauf des 31.12.2021 endet die Geltung des Stärkungspaktgesetzes für die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen der Stufe 1 und 2. Da eine angedachte gesetzliche Anschlussregelung bis zum heutigen Tage nicht vorliegt, gelten ab dem Jahr 2022 wieder uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

Somit greifen für die Stadt Castrop-Rauxel die Regelungen des § 76 GO NRW mit der Folge, dass ein Haushaltssicherungskonzept zwingend aufzustellen ist. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ergibt sich letztendlich aus dem Umstand, dass die bereits in 2011 eingetretene bilanzielle Überschuldung weiterhin vorliegt und auch im Rahmen der noch ausstehenden Jahresabschlüsse 2020 und 2021 diesbezüglich keine grundlegenden Veränderungen zu erwarten sind (der Jahresabschluss 2019 weist in der Bilanz einen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von rund 78 Mio. € aus).

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem übergeordneten Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für Kommunen, die nach Ablauf des Stärkungspaktes einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweisen, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) mit Schreiben vom 14.05.2021 darauf hingewiesen, welche besonderen aufsichtsrechtlichen Regelungen Anwendung finden.

Danach ist Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes die Darstellung eines laufenden Haushaltsausgleichs sowohl im Haushaltsjahr gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW wie auch in sämtlichen Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die Darstellung des vollständigen Abbaus der bilanziellen Überschuldung und somit die Herstellung des rechtlich vorgesehenen „Regelzustandes“ ist als Ziel der Haushaltssicherung anzustreben, jedoch ausdrücklich nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung.

Der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2022 wurde dem Rat mit der Vorlage 2021/259 zur Kenntnisnahme gegeben. Die dem Rat nunmehr vorliegende endgültige Fassung des Haushaltssicherungskonzeptes (vgl. Buchstabe C der Beschlussvorlage sowie beigefügte Anlage 4) wird Bestandteil des Haushaltsplans 2022.

9. Stellenplan

Der Stellenplan für die Bediensteten der Stadtverwaltung für das Jahr 2022 wird dem Rat mit gesonderter Vorlage 2021/278 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Stellenplan wird nach der Beschlussfassung durch den Rat in den Haushalt 2022 übernommen und gilt gemäß § 79 Abs. 2 GO NRW als Anlage zum Haushaltsplan.

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltssatzung für das Jahr 2022

Anlage 2: Nachweis der Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplanentwurf 2022 einschließlich aktualisiertem Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan

Anlage 3: Investitions-Dringlichkeitsliste 2022

Liste 1: Gesamtübersicht

Liste 2: Teil- und unrentierliche Maßnahmen

Liste 3: Rentierliche Maßnahmen

Liste 4: Allg. Finanzbudget – Auszahlung aus Finanzierungstätigkeiten

Liste 5: Investive Einzahlungen

Anlage 4: Haushaltssicherungskonzept